

Mandanteninformation

Sonderausgabe zum aktuellen Konjunkturpaket der Bundesregierung (Stand: 1.7.2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Große Koalition hat sich am 3.6.2020 auf ein Konjunkturpaket mit einem Volumen von 130 Mrd. EUR geeinigt, das den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise entgegenwirken soll.

Am 29.6.2020 wurde dann das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz verabschiedet.

Anbei finden Sie die wichtigsten Neuerungen. Zögern Sie nicht, mich auf einzelne Punkte anzusprechen. Ich berate Sie hierzu gerne!

Bitte lesen Sie im Einzelnen:

Inhalt

1. Senkung der Mehrwertsteuer
2. Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags
3. Degressive AfA
4. Gewerbesteuer
5. Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer
6. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
7. Steuerliche Forschungszulage
8. Dienstwagenbesteuerung
9. Kfz-Steuer
10. Ausgewählte nichtsteuerliche Maßnahmen

1. Senkung der Mehrwertsteuer

Die zentrale Maßnahme ist eine befristete Senkung der Mehrwertsteuer (= Umsatzsteuer). Damit soll der Binnenkonsum gestärkt werden. Vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 wird der Mehrwertsteuersatz von 19 % auf 16 % und für den ermäßigten Satz von 7 % auf 5 % gesenkt. Hinweis: Für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken gilt nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021 auch der ermäßigte Steuersatz.

Am 30.6.2020 hat das Bundesfinanzministerium zu Fragestellungen, die sich in Hinblick der Senkung der Mehrwertsteuer ergeben, neue Informationen veröffentlicht:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-06-30-befristete-Senkung-umsatzsteuer-juli-2020-final.pdf

2. Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags

Die Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag gemäß § 10d Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) werden für Verluste der Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 von 1 Mio. EUR auf 5 Mio. EUR bei Einzelveranlagung und von 2 Mio. EUR auf 10 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung angehoben.

Dies gilt nur für Verluste der Veranlagungszeiträume 2020 und 2021; danach gelten wieder die alten Werte.

Der erweiterte Rücktrag für Verluste aus dem Veranlagungszeitraum 2020 soll unmittelbar finanzwirksam schon in der Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht werden. Hierzu wird ein neuer § 111 EStG eingefügt. Auf Antrag wird danach ein vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 vom Gesamtbetrag der Einkünfte 2019 abgezogen. Dieser beträgt pauschal 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des VZ 2019. Mehr als 30 % sind möglich, wenn der voraussichtliche Verlustrücktrag anhand detaillierter Unterlagen nachgewiesen wird.

Voraussetzung ist hierbei die Herabsetzung der Vorauszahlungen 2020 auf null EUR. Die Steuerfestsetzung für 2019 steht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Im Rahmen der Veranlagung 2020 wird der vorläufige Verlustrücktrag für 2020 überprüft.

3. Degressive AfA

Als steuerlicher Investitionsanreiz wird eine degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA) mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25 % pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt.

Soweit für ein bewegliches Wirtschaftsgut auch die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen erfüllt sind, können diese neben der degressiven Abschreibung in Anspruch genommen werden.

Die Tatsache, dass für eine Investition die degressive Abschreibung anstelle der linearen Abschreibung in Anspruch genommen werden kann, kann bereits unterjährig bei der Festsetzung der Vorauszahlungen berücksichtigt werden und so Liquiditätsvorteile zur Folge haben.

4. Gewerbesteuer

Der Ermäßigungsfaktor bei Einkünften aus Gewerbebetrieb wird von 3,8 auf 4,0 des Gewerbesteuermessbetrags angehoben. Vielfach liegt der Hebesatz bei der Gewerbesteuer allerdings so hoch, dass Personengesellschaften/Einzelunternehmer weiterhin einen Teil der Gewerbesteuer nicht anrechnen können.

Bei der Gewerbesteuer wird außerdem der Freibetrag für die existierenden Hinzurechnungstatbestände von 100.000 EUR auf 200.000 EUR erhöht.

5. Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des zweiten auf den betreffenden Monat folgenden Kalendermonats verschoben.

6. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Aufgrund des höheren Betreuungsaufwands und den damit verursachten Aufwendungen wird der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende von derzeit 1.908 EUR auf 4.008 EUR für die Jahre 2020 und 2021 angehoben und damit mehr als verdoppelt.

7. Steuerliche Forschungszulage

Der Fördersatz der steuerlichen Forschungszulage wird rückwirkend zum 1.1.2020 und befristet bis zum 31.12.2025 auf eine Bemessungsgrundlage von bis zu 4 Mio. EUR pro Unternehmen (bisher 2 Mio. EUR) gewährt. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, dass Unternehmen trotz der Krise in Forschung und Entwicklung und damit in die Zukunftsfähigkeit ihrer Produkte investieren.

8. Dienstwagenbesteuerung

Bei der Dienstwagenbesteuerung wird die Kaufpreisgrenze für die 0,25 %-Besteuerung von rein elektrischen Fahrzeugen von 40.000 EUR auf 60.000 EUR angehoben. Dies gilt für die Bewertung ab dem 1.1.2020.

9. Kfz-Steuer

Ebenfalls beschlossen wurden Änderungen bei der Kfz-Steuer. Der Gesetzentwurf sieht nun zur Förderung des Umstiegs auf elektrische Antriebe eine Verlängerung der 10-jährigen Kfz-Steuerbefreiung bis Ende 2025 für erstzugelassene reine Elektrofahrzeuge vor. Die Steuerbefreiung gilt jedoch längstens bis 31.12.2030. Um die Nachfrage deutlicher auf Pkw mit reduziertem Emissionspotenzial zu lenken, ist eine noch stärkere Berücksichtigung der CO₂-Komponenten durch Einführung eines progressiven CO₂-Tarifs bei der Kraftfahrzeugsteuer für Pkw mit Verbrennungsmotor beabsichtigt.

Um zusätzlich auch besonders emissionsreduzierte Fahrzeuge zu fördern, wird die Steuer für zwischen dem Tag des Kabinettschlusses und dem 31.12.2024 für erstmals zugelassene Pkw mit einem CO₂-Wert bis 95 g/km i. H. v. 30 EUR pro Jahr für 5 Jahre, längstens bis zum 31.12.2025, nicht erhoben.

10. Ausgewählte nichtsteuerliche Maßnahmen

- Mit einem einmaligen **Kinderbonus** von 300 EUR pro Kind für jedes kindergeldberechtigtes Kind werden die besonders von den Einschränkungen betroffenen Familien unterstützt. Der Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet. Der Kinderbonus wird in die steuerliche Günstigerprü-

fung einbezogen. Hier prüft das Finanzamt, ob Kindergeld und Kinderbonus für die Familie günstiger sind oder die Entlastung aus den Kinderfreibeträgen. Je höher das Familieneinkommen ist, desto günstiger wirken die Freibeträge. Familien, deren steuerliche Entlastung größer ist als das Kindergeld, profitieren also nur zum Teil vom Kinderbonus. Ist die steuerliche Entlastung höher als die Summe aus Kindergeld und Kinderbonus, erhält die Familie weiterhin diese höhere Entlastung, profitiert aber nicht zusätzlich vom Kinderbonus. Der Kinderbonus wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet. Die Auszahlung erfolgt in 2 Teilen, 200 EUR im September und 100 EUR im Oktober 2020.

- Für kleine und mittelständische Unternehmen bis 249 Beschäftigte ist ein Programm für **Überbrückungshilfen** im Umfang von 25 Mrd. EUR aufgelegt worden. Antragsberechtigt sind Unternehmen, die in Folge der Corona-Krise in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 weniger Umsatz gemacht haben. Der Antragsteller darf sich am 31.12.2019 noch nicht in Schwierigkeiten befunden haben. Die Antragsfristen für die Überbrückungshilfen enden jeweils spätestens am 31.8.2020 und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020. Die maximale Förderung beträgt 150.000 EUR für 3 Monate. Bei Unternehmen bis zu 5 Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 9.000 EUR für 3 Monate, bei Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten 15.000 Euro für 3 Monate. Diese maximalen Erstattungsbeträge können nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn die Überbrückungshilfe auf Basis der erstattungsfähigen Fixkosten mindestens doppelt so hoch läge wie der maximale Erstattungsbetrag. Förderfähig sind bestimmte fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten, die vor dem 1.3.2020 begründet wurden. Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil der Fixkosten, abhängig von der Intensität des Umsatzseinbruchs im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat. Der Antrag kann nicht vom Steuerpflichtigen selbst, sondern nur über Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer gestellt werden. Für Unternehmen mit saisonal bedingten Umsatzschwankungen sind die Antragsvoraussetzungen aktuell angepasst worden. Siehe zu alledem unter:
<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Beachten Sie auch immer meine Seite **AKTUELLES**.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Urban
vereidigter Buchprüfer Steuerberater
Albgaustr. 14 E, 76287 Rheinstetten-Forchheim
Tel. 0721/160894-52; Fax 0721/160894-53
www.steuerkanzlei-urban.de
oder
www.steuerberater-urban.com

Quelle: Haufe Mediengruppe Juli 2020

Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.